

4. Satzung vom 06.02.2024 zur Änderung der Gebührenordnung vom 19.12.2005

Aufgrund § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Musikschule Raum Munderkingen“ in der öffentlichen Sitzung vom 06.02.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich fällig, also auch während der Ferienmonate zu bezahlen.

Die angegebene Unterrichtsdauer bezieht sich jeweils auf eine Woche.

<u>Einzelunterricht:</u>	<u>monatlich in €</u>
22,5 Minuten	58,--
30 Minuten	80,--
45 Minuten	110,--
60 Minuten	145,--
<u>Gruppenunterricht:</u>	
2 Schüler - 30 Minuten	45,--
2 Schüler - 45 Minuten	65,--
3 Schüler - 30 Minuten	30,--
3 Schüler - 45 Minuten	45,--
Elementarkurs (MFE, Blockflöte)	30,--
Ensemble- und Orchester für Mitspieler ohne Hauptfachunterricht	10,--

Kombi-Unterricht:

Kombinationen von Gruppen- und Einzelunterricht sind auf Anfrage je nach Terminwunsch möglich. Die Gebühren setzen sich aus den beiden Komponenten des entsprechenden Gruppen- und Einzelunterrichts zusammen.

Ermäßigungen:

a. Mehrfach-Ermäßigung

- 2. und jedes weitere Fach 25 %

b. Familienermäßigung

- 2. Familienmitglied 25 %
- 3. Familienmitglied 50 %
- ab dem 4. Familienmitglied 75 %

Zuschläge:

Erwachsenenzuschlag:

- Für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- Sofern eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt wird, wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kein Zuschlag erhoben.
- Für Erwachsene ab dem vollendeten 60. Lebensjahr entfällt der Erwachsenen-zuschlag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Munderkingen, den 06.02.2024

gez.

Schelkle
Verbandsvorsitzender

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Raum Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.